



Richtlinien betreffend die Vergabe von Gemeindebeiträgen an gemeinnützige auswärtige Organisationen

vom 11.11.2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgende Richtlinien:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Richtlinien regeln die freiwilligen Gemeindebeiträge an auswärtige gemeinnützige Organisationen in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Natur, Umwelt, Sport und Freizeit im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.
- ² Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Bereich Kultur wird in einem separaten Erlass geregelt.

§ 2 Ziele der Beitragsausrichtung

- ¹ Mit den Gemeindebeiträgen sollen Organisationen unterstützt und gefördert werden, die eine spezialisierte Hilfestellung resp. Unterstützung für die Bevölkerung und die öffentlichen Organe (Behörden, Verwaltung) der Gemeinde anbieten.
- ² Die verfügbaren Gemeindemittel sollen im Hinblick auf die Erzielung einer grösstmöglichen Wirkung konzentriert eingesetzt werden.

§ 3 Ziele der Richtlinien

Mit diesen Richtlinien

- sollen die Grundsätze für die Beitragsvergabe definiert,
 - die Zuständigkeiten festgelegt und
 - soll Transparenz bezüglich der Vergabepraxis geschaffen
- werden.

§ 4 Beitragsarten

Freiwillige Beiträge erfolgen in Form von

- Mitgliederbeiträgen,
- Gemeindebeiträgen aufgrund einer Leistungsvereinbarung und
- Spendenbeiträgen.

§ 5 Mitgliedschaften

¹ Mitgliedschaften können bei fachspezifischen oder politischen Verbänden/Organisationen begründet werden.

² Eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich alle fünf Jahre zu überprüfen.

§ 6 Leistungsvereinbarungen

¹ Eine Leistungsvereinbarungen wird in der Regel dann abgeschlossen, wenn eine Organisation bestimmte Leistungen für die Gemeinde erbringen soll. Die Vereinbarung legt fest, welche Leistungen erbracht werden, welche finanziellen Beiträge die öffentliche Hand leistet und wie die Leistungen kontrolliert werden.

² Eine Leistungsvereinbarung ist längstens für vier Jahre abzuschliessen. Erneuerungen sind möglich.

§ 7 Spendenbeiträge

¹ Spendenbeiträge sollen Organisationen zukommen, die nicht hauptsächlich durch die Kantone Basel-Landschaft und/oder Basel-Stadt getragen werden.

² Es sollen nicht immer die gleichen Organisationen berücksichtigt werden.

³ Spendengesuche sind bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahrs der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Gesuch beizulegen sind

- aktuelle Statuten,
- Tätigkeitsbericht mit Jahresbudget und -rechnung.

⁴ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im 4. Quartal des entsprechenden Kalenderjahrs.

§ 8 Voraussetzungen für den Erhalt von Spendenbeiträgen

Spendenbeiträge können an Organisationen ausgerichtet werden, die

- politisch und konfessionell neutral sind,
- transparent über ihre Tätigkeit und Rechnungslegung (inkl. Revisionsbericht) informieren,
- die Beiträge zweckbestimmt einsetzen.

§ 9 Zuständigkeiten

¹ Die Zuständigkeiten für die Begründung von Mitgliedschaften werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|-------------|
| - Personal- und Fachverbände
(bis zu einem Jahresbeitrag von max. CHF 1'000) | Verwaltung |
| - Politische und übrige Verbände | Gemeinderat |

² Leistungsvereinbarungen sind vom Gemeinderat zu beschliessen.

³ Spenden bis zu einem Maximalbetrag von CHF 5'000 im Einzelfall werden von der Verwaltung vergeben. Über die erfolgten Vergaben ist der Gemeinderat auf geeignete Weise zu informieren.

⁴ Spendenbeiträge über CHF 5'000 im Einzelfall sind vom Gemeinderat zu beschliessen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01.01.2026 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24.09.2013.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-206 vom 11.11.2025.